

**Satzung der Gemeinde Lautenbach
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 4. November 2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

- I. Die FwES der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 3. April 2001, zuletzt geändert mit Beschluss vom 8. März 2022, wird wie folgt geändert:**

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung sowie Führung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant	900,00 Euro/Jahr
- 1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,00 Euro/Jahr
- 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,00 Euro/Jahr
- Gerätewart	375,00 Euro/Jahr
- Stellvertretender Gerätewart	375,00 Euro/Jahr
- Gerätewart Atemschutz	375,00 Euro/Jahr
- Jugendleiter	225,00 Euro/Jahr
- Stellvertretender Jugendleiter	225,00 Euro/Jahr

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 4. November 2025



Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 4. November 2025



Thomas Krechtler
Bürgermeister